

B

DECKBLATT NR. 20

ZUM BEBAUUNGSPLAN _____
 _____ SCHÄRDINGER FELD
 STADT/GEMEINDE MARKT FÜRSTENZELL
 LANDKREIS PASSAU
 PASSAU, 14.08.1980

H. H. H. H.
 INGENIEURBÜRO
 HOCHBAU:
 WOHNBAU U. RAUMPLANUNG
 TIEFBAU:
 STRASSEN- U. KANALBAU, WASSERVERSORGUNG
 839 PASSAU

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BBAUG UND
 ART. 107 ABS. 4 BAYBO IN DER
 SITZUNG VOM 29.09.80

MARKT FÜRSTENZELL 07.10.80
 STADT/GEMEINDE DATUM

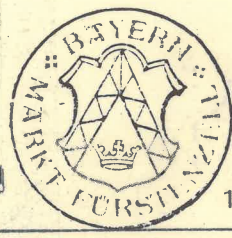


MARKT FÜRSTENZELL

unser

1. ~~XXX~~ BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
 DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH
 DURCH Anschlag an Gde.-Tafel
 AM 08.10.80 BEKANNT GEMACHT.



MARKT FÜRSTENZELL

unser

1. ~~XXX~~ BÜRGERMEISTER

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1 SÄTZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER STADT/GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 155 a BBAUG).

Eigentümer:

Nachbar: